

Mitbürger!

Es naht der Zeitpunkt, für den uns die große Aufgabe gestellt ist, wiederum Volksvertreter zu wählen, welche zunächst die von der Krone gegebene Verfassung prüfen und einer Revision unterwerfen und sodann andere wichtige Gesetze berathen sollen.

Die gewaltigen Ereignisse des jetzt zu Ende gehenden Jahres haben uns einen tieferen Blick in die Zustände und Bedürfnisse unseres Vaterlandes thun lassen, sie haben uns reich an Erfahrungen gemacht und dadurch unsere politische Urtheilskraft gestärkt.

Wir haben gesehen, welch' großes Unglück über das Land kommt, wie alle Geschäfte stocken, und wie der Verdienst schwindet und Noth und Armuth sich vermehren, wenn das Ansehen der Gesetze geschwächt ist, der Obrigkeit nicht mehr gehorcht wird, wenn einzelne Parteien im Volke sich die Herrschaft über Alle anmaßen wollen, und wenn überhaupt Ordnung und Sitte keine Geltung mehr haben.

Genauer als früher wissen wir jetzt, welchen Theil ein Volksvertreter an der Berathung und Befestigung alles dessen nimmt oder doch nehmen kann und soll, wovon unser Wohl und Wehe abhängt. Dies zeigt uns, von welcher großen Bedeutung unsere Wahlen sind.

Wenn wir uns genöthigt sehen, das Schicksal unserer Angehörigen, das Gedeihen unserer geschäftlichen und gewerblichen Unternehmungen und die Sicherung unseres Vermögens einem Andern anzuvertrauen, z. B. bei Einsetzung einer Vormundschaft, so werden wir uns gewiß nach einem Manne umsehen, dessen Wandel makellos, dessen Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit zweifellos ist und der mit reifer Lebenserfahrung auch Geschäftskennntniß verbindet.

Eben so verhält es sich mit den Wahlen unserer Vertreter in die gesetzgebenden Kammern. Auch bei ihnen und noch in höherem Maße sind Hauptbedingnisse: redliche Gesinnung, anerkannte Ehrenhaftigkeit, Uneigennützigkeit und Kraft und Festigkeit des Charakters, sowie Erfahrung und Einsicht in den Organismus des Staats und in die Bedürfnisse der verschiedenen Klassen seiner Bewohner.

Betrachten wir die ruhmreiche Geschichte unseres großen schönen Vaterlands und seine gegenwärtige gedrückte Lage, unter der Jeder leidet, so müssen wir von unsern Vertretern aber auch den entschlossenen Willen fordern, gesicherte und geordnete Zustände herzustellen und dauernd zu befestigen. Die Grundlage hierzu gewährt uns die Verfassung vom 5. December d. J., welche in ihren Principien freisinniger ist, als die Verfassung irgend eines anderen constitutionellen Staates.